



Aufgabe 1

Eines Morgens kommt Thomas, der Lernende der Sprüngli & Partner Treuhand AG, in Ihr Büro und fragt Sie, ob Sie ihm erklären könnten, was ein Aktionärbindungsvertrag ist.

1. Erklären Sie Thomas, was ein Aktionärbindungsvertrag ist und ob dieser gesetzlich geregelt ist.
2. Nennen Sie acht Vertragspunkte, welche ein Aktionärbindungsvertrag üblicherweise enthält.

Lösung

1. Trotz der stark kapitalbezogenen Konzeption besteht in der Praxis oft ein Bedürfnis nach einer personenbezogenen Ausgestaltung der Aktiengesellschaft. Da ein Aktionär durch die Statuten nicht verpflichtet werden darf, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag (vgl. Art. 680 Abs. 1 OR), ist die statutarische Einführung von Nebenleistungspflichten – im Gegensatz zur GmbH – nicht möglich.

In einem Aktionärbindungsvertrag werden Vereinbarungen über Rechte und Pflichten einzelner Aktionäre getroffen.

Der Aktionärbindungsvertrag ist gesetzlich nicht geregelt.

2.
 - Präambel
 - Grundlagen des Vertrags
 - Beteiligungsverhältnis
 - Vertragsdauer
 - Hinterlegung der Aktien
 - Konventionalstrafe
 - Salvatorische Klausel
 - Rechtsnachfolge
 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsgericht
 - Ausübung des Stimmrechts
 - Zusammensetzung des Verwaltungsrats
 - Konkurrenzklauseln
 - Vorkaufsrechte
 - Unterschrift und Datum

Aufgabe 2

Herr Michael Saner, für welchen Sie einmal im Jahr die Steuererklärung ausfüllen, ruft Sie an und braucht Ihren Rat zu folgendem Sachverhalt: Er hat einen Zahlungsbefehl vom Betreibungsamt wegen einer nicht bezahlten Rechnung erhalten. Er habe diese nun umgehend beglichen, allerdings habe er nie eine Mahnung und schon gar nicht deren drei zu dieser Rechnung erhalten. Nun fragt er Sie, ob solch eine Betreibung ohne vorgängige Mahnung durch den Gläubiger überhaupt erlaubt ist?

Lösung

Ja, da das Mahnen in der Schweiz eine freiwillige Zahlungserinnerung darstellt, kann der Gläubiger auch bereits einen Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Betreibung gegen seinen säumigen Schuldner einleiten.

In der Schweiz ist das Mahnwesen gesetzlich nicht geregelt. Darum ist es dem Gläubiger einer Forderung nach Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist selbst überlassen, ob und nach welcher Zeitspanne und wie oft er den Schuldner an seine offene Rechnung erinnern möchte. In der Praxis ist das Mahnen in drei Stufen am gebräuchlichsten.

Aufgabe 3

Die Sprüngli & Partner Treuhand AG hat vor einiger Zeit die Jungunternehmer Jörg Jost und Paul Zehnder bei der Übernahme einer Gärtnerei mit Blumenladen begleitet und beraten. Herr Jost ist Landschaftsarchitekt und Herr Zehnder ist Landschaftsgärtner. Beide verfügen über ein angespartes Vermögen von je rund 150000 Franken. Sie sind auch privat ein Paar (beide haben keine Kinder). Da beide mit der Arbeit der Sprüngli & Partner Treuhand AG sehr zufrieden sind, möchten sie sich nun auch privat von Ihnen beraten lassen. Sie überlegen sich, ihre Partnerschaft registrieren zu lassen, da die beiden schon seit sieben Jahren zusammen sind. Beide sind in der 2. Säule und Säule 3a gut versichert.

1. Erklären Sie ihnen die Situation in Bezug auf die beiden Vorsorgeversicherungen nach Eintragung der Partnerschaft, falls einer der beiden sterben würde.
2. Wie würde die Situation in Bezug auf 2. Säule und Säule 3a aussehen, wenn sie ihre Partnerschaft nicht registrieren würden und falls einer der beiden sterben würde?
3. Wie wird eine allfällige Kapitalauszahlung aus der 2. Säule oder Säule 3a an den überlebenden Partner steuerlich behandelt, wenn die Partnerschaft nicht eingetragen wurde?
4. Welche Vorkehrungen könnten Herr Jost und Herr Zehnder zusätzlich treffen, um dem Partner weitere Rechte und Pflichten zukommen zu lassen, auch ohne die Partnerschaft registrieren zu lassen?
5. Was wäre eine mögliche weitere Konsequenz im Falle einer Krankheit oder eines Spitalaufenthalts, wenn die Partnerschaft nicht registriert wäre?

Lösung

1. Ein eingetragener Partner ist einem Ehepartner gleichgestellt und wäre somit gesetzlicher Erbe.
2. 2. Säule: Sie müssten sich gegenseitig bei der jeweiligen Pensionskasse (gem. Reglement) begünstigen lassen, damit dem überlebenden Partner das Todesfallkapital des anderen Partners ausbezahlt wird.
Säule 3a: Sie können sich gegenseitig begünstigen, wenn mindestens eine (ununterbrochen) fünf Jahre andauernde Lebensgemeinschaft bestand und eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung an die Säule-3a-Organisation erfolgte.
3. Die Kapitalauszahlung aus der 2. Säule und/oder Säule 3a an den überlebenden Partner wird zum Sondersteuersatz für Kapitaleistungen gemäss Art. 38 DBG besteuert.
4. Testament, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung; Validierung durch die KESB; auch: Entbindung, Arztgeheimnis, Bankvollmacht usw.
5. Kein Besuchs- und Auskunftsrecht für den Partner, da kein Angehöriger.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu